

besitzen, und davon überzeugt, daß die Zusammenarbeit dieser Staaten für die größere Wirksamkeit des Vertrages notwendig ist,

*in der Erwägung*, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes beiträgt,

*in der Auffassung*, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *begrüßt mit besonderer Genugtuung* die Verabschiedung des endgültigen Wortlauts des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>83</sup> durch die führenden Politiker Afrikas, die im Hinblick auf die Bemühungen um die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ein historisch bedeutsames Ereignis darstellt und mit der gleichzeitig anerkannt wird, daß die afrikanischen Länder das Recht haben, die Kernenergie für friedliche Zwecke zu nutzen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu beschleunigen;

2. *bittet* die afrikanischen Staaten, den Vertrag von Pelindaba möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, den afrikanischen Kontinent als kernwaffenfreie Zone zu achten;

4. *fordert* die in Protokoll III zu dem Vertrag von Pelindaba angesprochenen Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrages auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die in der in dem Vertrag festgelegten geographischen Zone liegen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, dem Vertrag von Pelindaba die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie die sie betreffenden Protokolle unterzeichnen, sobald der Vertrag zur Unterzeichnung aufliegt;

6. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die unermüdete Gewährung wirksamer fachlicher Beratung und finanzieller Unterstützung an die Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der sechs Tagungen der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

7. *spricht* dem Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *außerdem ihre Dankbarkeit aus* für ihre unermüdete Unterstützung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den afrikanischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen 1996 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

50/79. **Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*eingedenk* dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>84</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär diese Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*unter Hinweis* auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>85</sup> erfolgte Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die allen Vertragsstaaten offensteht und mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

*sowie unter Hinweis* auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt<sup>86</sup>, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

<sup>84</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>85</sup> Siehe BWC/CONF.III/23.

<sup>86</sup> BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>87</sup> begrüßte, worin die Vertragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären, das den Vertragsstaaten zur Prüfung unterbreitet wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>85</sup>, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens,

1. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. begrüßt außerdem die Arbeiten, mit denen die Ad-hoc-Gruppe in Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats begonnen hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeiten im Einklang mit ihrem Mandat möglichst bald abzuschließen und den Vertragsstaaten ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht zur Behandlung auf der Vierten Überprüfungskonferenz oder später auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens weiter die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

4. stellt fest, daß auf Ersuchen der Vertragsstaaten vom 25. November bis 13. Dezember 1996 in Genf eine Vierte Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens stattfinden wird, daß nach entsprechenden Konsultationen ein allen Vertragsparteien des Übereinkommens offenstehender Vorbereitungsausschuß für diese Konferenz

eingesetzt worden ist und daß der Ausschuß vom 9. bis 12. April 1996 in Genf tagen wird;

5. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Vierte Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitungen erforderlich sind;

6. fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

7. beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/80. Wahrung der internationalen Sicherheit

### A

#### DAUERNDE NEUTRALITÄT TURKMENISTANS

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der dauernden Neutralität Turkmenistans,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine Außenpolitik im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen selbständig zu gestalten,

mit Genugtuung darüber, daß Turkmenistan seinen Status der dauernden Neutralität im Wege der Gesetzgebung bekräftigt hat,

sowie mit Genugtuung über den Wunsch Turkmenistans, bei der Gestaltung friedlicher, freundschaftlicher und gegenseitig nutzbringender Beziehungen mit den Ländern der Region und anderen Staaten der Welt eine aktive und positive Rolle zu spielen,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß Turkmenistans Status der dauernden Neutralität zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Region beitragen wird,

davon Kenntnis nehmend, daß die Bewegung der nicht-gebundenen Länder und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Turkmenistans Status der dauernden Neutralität unterstützen,

in Anbetracht dessen, daß Turkmenistans Annahme eines Status der dauernden Neutralität die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Charta nicht beeinträchtigt und daß sie zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen beitragen wird,

<sup>87</sup> BWC/SPCONF/1.